

Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 83.

Donnerstag den 13. Juli

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

S. 1138. (3) Nr. 15350.

C u r r e n d e.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zu Folge Decretes vom 27. März d. J., S. 7429/319, zur Erleichterung des Verkehrs, in so weit derselbe durch die Postanstalt mittelst Versendung von Schriften, Werthpapieren, Obligationen, Wechseln, baren Geldsummen, Banknoten u. dgl. vermittelt wird, beschlossen, mit 1. August d. J. einige Modificationen in dem, mit 1. August v. J. in Wirksamkeit gesetzten Portoregulative der Staatspostanstalt eintreten zu lassen, wodurch die §§. 15, 36, 46 und 51 dieses Regulativs in nachstehender Weise abgeändert werden: S. 15. Bei der Briefpost werden gesiegelte Sendungen ohne angegebenen Werth nur bis zum höchsten Gewichte von fünf Pfund gegen Entrichtung der Gebühren nach dem Briefporto-Tariff (S. 14) zur Beförderung angenommen. Gesiegelte Pakete mit Schriften und Documenten ohne angegebenen Werth können bis zu dem Gewichte von 6 Loth nur bei der Briefpost und nicht bei der Fahrpost zur Beförderung aufgegeben werden. — In Absicht auf die Beförderung solcher Sendungen, deren Gewicht 6 Loth übersteigt, steht es den Parteien frei, die Brief- oder Fahrpost zu benützen. (S. 46) — Auf den Straßen, wo kein Fahrpostkurs, oder nicht wenigstens wöchentlich ein solcher eingerichtet ist, werden Schriftenpakete im Gewichte über 6 Loth auch bei der Briefpost gegen Entrichtung der im S. 46 für deren Versendung mit der Fahrpost festgesetzten Gebühr angenommen. — S. 36. Bei Werthsummen über Zwei Hundert Gulden wird die, für den Mehrbetrag, nach der

Bestimmung des S. 34 entfallende Portogebühr um ein Dritttheil ermäßigt. —

a) Für Sendungen von Schriften und Documenten ohne angegebenen Werth wird von dem in Gemäßheit des S. 15 bei der Fahrpost zulässigen mindesten Gewichte über 6 Loth angefangen, die nach dem Gewichte derselben entfallende Portogebühr zu deren Bemessung die Uebersicht der Portogebühren nach dem Gewichte der Sendungen zu dienen hat, und nebstbei die einfache Briefstare eingehoben. — b) Für Sendungen von Schriften und Documenten mit angegebenem Werthe (welche nicht in der Kategorie der im S. 51 aufgeführten Werthpapiere gehören), findet die Bemessung der Gebühr bis zum Gewichte von 6 Loth nach dem Briefporto-Tariff Statt; bei größerem Gewichte als 6 Loth wird für derlei Sendungen die unter a) für Schriften und Documenten ohne angegebenen Werth festgesetzte Gebühr eingehoben, es wäre denn, daß die Gebühr für werthhaltige Documente (S. 51) nach Maß des angegebenen Werthes höher als das Schriftenporto entfallen sollte, in welchem Falle die Gebühr für werthhaltige Documente zu entrichten kommt. — S. 51. Für Sendungen von Werthpapieren, welche auf bestimmte Summen lauten, als: Staats- und Privat-Obligationen, Wechsel, Coupons, Geldanweisungen, Lotterielose, Sparcassebüchel u. dgl. ist: a) ein Viertel der tariffmäßigen Gebühr nach Maß des in Conventions-Münze angegebenen Werthes; und b) bis zum Gewichte von 6 Loth einschließig die, mit Rücksicht auf Entfernung und Gewicht entfallende Briefportogebühr (S. 14), bei Sendungen über 6 Loth aber die Gebühr für Schriften, wie solche im

S. 46 unter a) festgesetzt ist, zu entrichten. — Damit die zugestandenen Erleichterungen des Schriftentransportes mit der Fahrpost nicht zum Nachtheile des Briefpostgefälles durch falsche Declarationen mißbraucht werden, wird in Erinnerung gebracht: 1) Daß die Einsendung einzelner Briefe unter Couvert an ein Postamt zur Vertheilung an die Adressaten, in Gemäßheit des S. 423 Nr. 2 des Strafgesetzes über Gefälsübertretungen fortan verboten bleibt; und daß 2) auf Grund der nämlichen Gesetzbestimmung das Zusammenpacken von Briefen in Pakete zur Versendung mit der Fahrpost unter der Declaration als Schriften, so wie die Declaration der Schriften als Drucksorten eine Gefälsübertretung darstellt, welche nicht nur im Strafgesetze vorgesehenen Gefälsstrafen, sondern auch die im S. 18 der Fahrpostordnung vom 6. Juli 1838 für falsche Declarationen an sich festgesetzte Conventional-Estrafe der Entrichtung des vierfachen Porto nach sich zieht. — Laibach am 27. Juni 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloißnigg,
k. k. Subernalrath.

3. 1135. (3) Nr. 1563g.

K u n d m a c h u n g

über die Versteigerung einiger im Bezirke des k. k. Rentamtes Bruneck ausgehenden Bodenzinse. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 22. März d. J., Nr. 2109, wird anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 24. August 1843 von 9 bis 12 Uhr Vormittags in der Kanzlei des k. k. Rentamtes Bruneck nachstehende, im Bezirke desselben, und namentlich in den Bezirken der k. k. Landgerichte Bruneck, Taufers, Welsberg, Enneberg, Brizen und Mühlbach ausgehende, dem Staatsdomänenfonde angehörige Bodenzinse, im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung, der Veräußerung unterzogen werden. Es werden sohin abgesondert ausgebaut: 1. Die Lehenbodenzinse, das sind Bodenzinse von allodificirten Lehen, von einem jährlich gleichen Geldbetrage pr. 200 fl. 22 kr. — 2. Die Kornbodenzinse, das sind Bodenzinse an Geld und Korn von veräußerten Staatsrealitäten, von einem jährlichen Ertrage an Geld

3 1/2 kr. W. W. E. M., an Roggen von 34 1/2 Wiener Halbmetzen. — Hiefür sind folgende Ausrufspreise bestimmt: ad I. Für die Lehenbodenzinse mit 4007 fl. 20 kr., wörtlich Viertausend sieben Gulden zwanzig Kreuzer W. W. E. M. — Ad II. Für die Kornbodenzinse mit 1089 fl. 45 kr., wörtlich Eintausend neun und achtzig Gulden fünf und vierzig Kreuzer W. W. E. M. — Beide Gattungen von Bodenzinsen sind weder mit Steuern noch mit andern Reichnissen belastet. — Bedingungen: 1. Zum Ankauf wird Jedermann zugelassen, der in dieser Provinz Grundeigenthum besitzen darf; nur hiesigen kaufslustige Gemeinden hiezu den Consens der politischen Oberbehörde sich vorher zu erwirken. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises der bezüglichen Bodenzinse gattung vor der Licitation an die Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt befundene Sicherstellungs-Urkunde beizubringen. — Jene Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder während der Licitations-Verhandlung schriftlich versiegelte Offerte einsenden, oder solche der Licitations-Commission übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a. das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es im Versteigerungs-Edicte angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und die Summe in E. M. W. W., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und mit Worten ausgedrückten Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hievon verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b. Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c. Das Offert muß mit dem 10 % Vadium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach dem bestehenden Course berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur

geprüften, und nach den §§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungs-Urkunde zu versehen hat, und d. mit dem eigenhändigen Tauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben, und falls er des Lesens und Schreibens unfähig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent so, gleich als Bestbieter in das Licitationsprotocoll eingetragen, und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wofern jedoch mehrere den mündlichen Bestbot übersteigende schriftliche Offerte auf den gleichen Anbotsbetrag lauten, so wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — Der Ersther einer Bodenzins-Gattung hat die Hälfte des Kaufschillings 4 Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen. — Die zweite Hälfte kann der Käufer jedoch so, daß er sie auf dem erkauften Objecte in erster Priorität mittelst vorschriftmäßiger Eintragung der Kauf-Urkunde in das Verfabuch des betreffenden Gerichtsstandes auf seine Kosten versichert und mit jährlichen Fünft vom Hundert in C. M. W. W. in halbjährigen Raten verzinst, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, in fünf gleichen Raten abtragen. — Ueber jeden wie immer gearteten Theil dieses Actes bleibt die höhere Genehmigung in Vorbehalt genommen. — Der Ersther der Lehenbodenzinse sowohl, als der Kornbodenzinse wird das Verzeichniß der zinspflichtigen Parteien und ihrer jährlichen Zinsschuldigkeit verabsolgt werden. — Die weiteren Bedingungen können in der Rentamtskanzlei zu Bruneck, so wie bei den Kreisämtern und dem Landespräsidium zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tyrol und Vorarlberg. Innsbruck am 3. Juni 1843.

Joseph Dialer,
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

3. 1155. (2)

Nr. 2072.

Verlautbarung.

In Folge höherer Anordnung müssen bei allen öffentlichen Lössen die bisher jeden Samstag bewerkstelligten Lössabschlüsse, vom 1. Mai d. J. angefangen, am 7., 14., 21. und letzten eines jeden Monats, oder wenn auf einen dieser Tage ein Sonn- oder Feiertag fällt, am nächst vorhergehenden Werktag vorgenommen werden. — Nachdem an diesen neu bestimmten Wochenabschlüssen, so wie bisher an Samstagen, bei dem k. k. vereinten Provinzial-Camerals- und Kriegszahlamte in Laibach von Parteien und Aemtern weder ein Geld angenommen, noch an Jemanden etwas ausbezahlt werden kann, so wird dieß zu J. d. Manns Benachtheiligungswissenschaft hiemit kund gemacht. — Laibach am 8. Juli 1843.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1157. (2)

Nr. 177. Merc.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird dem Andreas Tschinkel zu Reusloschin mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Carl Pachner auf Zahlung einer Wechselsumme von 272 fl. 57 kr. c. s. c. die Klage eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber ihm, Andreas Tschinkel, aufgetragen wurde, binnen 24 Stunden die Zahlung zu leisten, oder die allfälligen Einwendungen zu überreichen. — Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Andreas Tschinkel, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Vertheidigung, und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Mathias Burger als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Der Beklagte, Andreas Tschinkel, wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Burger, Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. — Laibach den 1. Juli 1843.

3. 1158. (2)

Nr. 178. Merc.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird dem Andreas Tschinkel von Neulosche im Bezirke Gottschee, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Carl Pachner, wegen Zahlung einer Wechselfumme von 88 fl. 45 kr., die Klage auf Erlassung des Zahlungsauftrages bei diesem Gerichte eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber ihm, Andreas Tschinkel, aufgetragen wurde, binnen 24 Stunden die Zahlung zu leisten, oder die allfälligen Einwendungen zu überreichen. — Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Andreas Tschinkel, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Vertheidigung, und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Mathias Burger als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Dessen wird der Beklagte, Andreas Tschinkel, zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Burger, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. — Laibach den 1. Juli 1843.

3. 1159. (2)

Nr. 179. Merc.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird dem Hausirer Joseph Tragseil mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben der hiesige Handelsmann Johann Michael Storf Klage auf Erlassung des Zahlungsauftrages zur Zahlung eines aus dem Wechsel ddo. 31. December 1842 schuldigen Betrages pr. 412 fl. C. M. c. s. c. binnen 24 Stunden eingebracht, worüber dem Beklagten zu Händen des ihm aufgestellten Curators unter Einem aufgetragen wurde, obige Wechselfchuld pr. 412 fl. c. s. c. binnen 14 Tagen, bei sonstiger Execution, zu bezahlen. Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Joseph Tragseil, diesem Gerichte unbekannt, und weil er

vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Vertheidigung, und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Mathias Burger als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt werden wird. — Der Beklagte, Joseph Tragseil, wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Burger, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. — Laibach den 1. Juli 1843.

Öffentliche Verlautbarungen.

3. 1149. (2)

Nr. 3012.

Am 18. Juli d. J., um 11 Uhr Vormittags, wird die Verpachtung der Bespeisung der sowohl bei dem Magistrate als in den k. k. Polizei-Arresten Verhafteten für das nächste Militär-Jahr 1844, jedoch abgeändert, Statt haben, zu der Unternehmungslustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die dießfälligen Bedingungen hieramts in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden eingesehen werden können. — Stadtmagistrat Laibach am 24. Juni 1843.

3. 1140. (3)

G b i e t.

Von der k. k. Vogtherrschaft Adelsberg wird bekannt gegeben, daß in Folge hohen Gubernial-Decretes vom 20. v. M., Nr. 14593, wegen den Bauherstellungen an der Filialkirche zu Prasche am 27. v. M. Vormittags 9 — 12 Uhr in der hierortigen Amtskanzlei eine Minuendo-Licitations abgehalten wird. — Nach dem adjustirten Kostenüberschlage entfallen auf Meisterschaften 41 fl. 26 kr., auf Materialien 55 fl. 23 kr. und auf Hand- und Zugroboth 53 fl. 38 kr. — Hierzu werden Unternehmungslustige mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationsbedingungen nebst Voranschlag täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden können. — K. K. Vogtherrschaft Adelsberg den 5. Juli 1843.

3. 1136. (3)

Nr. 15248.

Ueber Ansuchen der Interessenten wird die im Blatte vom 17. Juni l. J., Nr. 48, eingeschaltete Veröffentlichung wegen Verleihung des Landesfabrikbesugnisses an die Eigenthümer der Josephsthaler mechanischen Papierfabrik dahin berichtigt, daß: „die Landesstelle den Eigenthümern der Josephsthaler Papierfabrik nächst Weutsche, Joseph Bischof, Franz Galle, Fidelis Terpinz und Valentin Zhebko, über ihr dießfälliges Ansuchen das Landesfabrikbesugniß zur Erzeugung des Maschinenpapiers unter den gesetzlich damit verbundenen Begünstigungen verlihen hat.“ — Laibach am 27. Juni 1843.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1160. (1)

Nr. 5635.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Armen der Stadtpfarr St. Nicolaus in Laibach, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 22. März 1843 zu Laibach verstorbenen ledigen Dienstmagd Maria Erjaus, die Tagfahung auf den 7. August 1843 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigenfalls sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 27. Juni 1843.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1145. (2)

Nr. 6321/1128

C o n c u r s

für die Oberbeamtenstelle zu Landstraß in Krain. — Zur provisorischen Wiederbesetzung der auf der Religionsfondesherrschaft Landstraß in Krain erledigten Verwalters- und Bezirkscommissärs-Stelle, womit ein jährlicher Gehalt von acht hundert Gulden C. M., der Genus der freien Wohnung, ein Brennholzdeputat jährlicher achtzehn Klafter harter Scheiter, ein Kanzleipauschale jährlicher ein hundert dreißig Gulden C. M. und ein Pferd- und Reisepauschale jährlicher zweihundert fünfzig Gulden, dann die Verpflichtung zur Leistung einer baren oder fideiussorischen Dienstcaution im Gehaltsbetrage systemmäßig verbunden ist, wird ein neuerlicher Concurs bis zum 15. August 1843 ausgeschrieben. —

Die neuen Bewerber um diesen Oberbeamtenposten, von welchen nicht schon in Folge der früheren Concursausschreibung vom 24. März 1843, 3. 3065, die Gesuche vorliegen, haben ihre gehörig belegten Gesuche mit genauer Nachweisung des Lebensalters und Standes, der zurückgelegten juristischen Studien und erlangten Wahlfähigkeitsdecrete für die Kategorien eines Bezirkscommissärs und Richters über schwere Polizei-Übertretungen, dann eines Bezirks- und Criminalrichters, der vollständigen Kenntniß der Landamts- und staats-herrschaflichen Rechnungs- und Cassa-Manipulation, der bisher bekleideten Dienstposten und dabei erworbenen Verdienste, des unbescholtenen Lebenswandels, der vollen Kenntniß der unersäglich erforderlichen krainischen Sprache und der Fähigkeit zur solchen Leistung der festgesetzten Cautio pr. achthundert Gulden C. M. unter Anschluß ihrer Qualifications-tabelle, innerhalb der bestimmten Bewerbungsfrist im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt einzurichten, und darin gleichzeitig anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den dormaligen Beamten dieser genannten Bezirksbehörde, und insbesondere jenen des Verwaltungsamtes Landstraß verwandt oder verschwägert sind. — Uebrigens wird bemerkt, daß auch Privatbeamte, wenn sie die geforderten Eigenschaften besitzen, und sich mit practischen Kenntnissen der Landamts- und des cameralistischen Rechnungsfaches oder der Staatsrechnungs-Wissenschaft ausweisen vermögen, erforderlichen Falls werden berücksichtigt werden. — Von der k. k. kroy. illirischen Cameralgefällen-Verwaltung. — Grätz am 23. Juni 1843.

3. 1146. (2)

Hecker- u. Wiesen-Verpachtung.

Auf den 17. d. M., Vor- und Nachmittags, werden die dießherrschastlichen Hecker- und Wiesen, gelegen auf dem deutschen Grunde unterm Rosenbach, bei St. Christoph, bei der Sauler und Tomatschouer Seitenstraße, licitando auf 6 Jahre in Pacht ausgelassen werden.

Verwaltungsamt der ritterl. deutschen Ordens-Commenda Laibach am 7. Juli 1843.

3. 1147. (2)

Weinverkauf.

Mährweine aus den Neustädter Gebirgen, eingefekelt zu Leopoldsruhe bei Laibach, sind täglich aus freier Hand, die Maß zu 4, 4½, 5, 5½, 7 und zu 9 kr., zu verkaufen.

Diese Weine sind theils eigenes Baugut und theils Schüttweine, doch beide Gattungen ganz rein und unverfälscht.

Verwaltungsamt der ritterl. deutschen Ordens-Commenda Laibach am 7. Juli 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1116. (3)

Nr. 983.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laibach wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Nicolaus Demischer von Dolnenverd Haus-Nr. 7, wider Simon Debellak von Nalogu Haus-Nr. 3, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 1. December 1840, intab. 17. Jänner 1841 schuldigen 240 fl. G. M. c. s. c., in die executive Teilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Nalogu, Pfarr Pölland sub Haus-Nr. 3 gelegenen, der Staatsherrschaft Laibach sub Urb. Nr. 1050 dienstbaren ⅓ Hube sammt An- und Zugehör, in dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 1069 fl. 50 kr., durch öffentliche Versteigerung gewilliget, und zur Vornahme drei Teilbietungstagsatzungen, nämlich auf den 31. Juli, auf den 31. August und auf den 30. September l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze festgesetzt worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Teilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem verständiget, daß sie die Picitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll, so wie den Grundbuchs-extract in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts einsehen können.

Bezirksgericht der k. k. Staatsherrschaft Laibach am 16. Juni 1843.

3. 1150. (1)

Nr. 452.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein, als Abhandlungsinstant, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Es sey über Ansuchen der Vormünder der Joseph Mar. Posch'schen minderjährigen Kinder von Ratschach, als der Frau Witwe Theresia Posch und des Hrn.

Mitvormundes Franz Jozan, Outsinhaber von Grundhof, in die angesuchte Liquidirung der Activ- und Passiv-Forderungen nach dem zu Ratschach am 23. April 1843 verstorbenen Joseph Mar. Posch, Inhaber der Herrschaften Ratschach und Scharfenberg, dann des Gutes Obererkenstein gewilliget, und zur Anmeldung und Liquidirung der Activ- und Passiv-Schulden die Tagsatzung auf den 24. Juli 1843, Vormittags 9 Uhr bei diesem Gerichte festgesetzt worden. Daher alle jene, welche in obgedachte Verlassenschaft etwas schulden, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde einige Forderungen dabei zu stellen vermögen, aufgefordert sind, am besagten Tage und Stunde um sogewisser entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vor diesem Gerichte zu erscheinen, als widrigenfalls die ausgebliebenen Gläubiger die Folgen des §. 814 b. G. B. treffen werden, gegen die nicht erschienenen Schuldner aber im Rechtswege särgen werden können.

Bezirksgericht Savenstein am 15. Juni 1843.

3. 1151. (1)

Nr. 872.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Treffen, als Realinstanz, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Johann Nepomuk Schaffer zu Weinbühl, Cessionär des Franz Surz von Stokendorf, in die executive Teilbietung der, dem Carl Gladin aus Großgaber eigenthümlich gehörigen, in Ultenmarkt gelegenen, der Herrschaft Treffen sub Rectf. Nr. 100 dienstharen, gerichtlich auf 896 fl. bewerteten behauenen Ganzhube, wegen aus dem Urtheile vom 30. August 1840, 3. 629, und der Cession vom 6. Juni, superintabulirt 6. September 1042, schuldigen 132 fl. 54 kr. Zinsen und Executionskosten gewilliget, und hiezu die Tagsatzungen auf den 7. August, 6. September und 7. October l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität bestimmt werden.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem Beisatze verständiget, daß die Realität bei der ersten und zweiten Teilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Picitationsbedingungen können hiergerichtlich eingesehen werden.

Bezirksgericht Treffen am 30. Juni 1843.

3. 1153. (1)

Nr. 2552.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Skrottnig von Oberloitsch, in die executive Teilbietung des, dem Anton Stoff von Unterloitsch gehörigen, der Herrschaft Loitsch sub Rectf. 103½ dienstbaren, gerichtlich auf 160 fl. geschätzten Hauses, so wie der demselben gehörigen, auf 4 fl. bewerteten Fahrnisse, pto. schuldigen 34 fl. c. s. c. bewilliget, und es seyen hiezu der 11. August, der 12. September und der 12. Oc-

tobert I. J., Vormittags jedesmal von 9 bis 12 Uhr in loco Unterloitsch mit dem Beisage bestimmt worden, daß falls die gedachten Gegenstände bei der ersten und zweiten Versteigerungstagung nicht um oder über die Schätzung veräußert werden, solche bei der dritten Teilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 13. Juni 1843.

B. 1148. (2)

Nr. 579.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelstetten zu Krainburg wird dem unbekanntwo befindlichen Mathias Nerves und seinen ebenfalls unbekannten Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe gegen dieselben der Jacob Wrentusch von Oberfessnig, die Klage auf Erbschaft des Eigenthums von dem, der Staatsherbschaft Laß sub Urb. Nr. 1290/1242 dienstbaren Acker in Oberfessnig eingebracht, worüber die Verhandlungstagung auf den 13. October d. J., Vormittag um 9 Uhr bestimmt wurde.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertbeidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Johann Skorn in Krainburg als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, indem sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Michelstetten zu Krainburg am 5. April 1843.

B. 1144. (2)

Nr. 1695.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Gertraud Koplan, wegen ihrer Tochter Agnes schuldiger 40 fl. M. M. und Executionskosten, in die Reassumirung der mit dem Bescheide vom 20. October 1843 bewilligten executiven Versteigerung der, dem Franz Kromer von Reifnitz gebörenden, der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Folio 116 jindbaren Realitäten gewilliget, und zur Vornahme derselben drei Termine, als auf den 18. August, 26. September und 27. October d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte Reifnitz mit dem Beisage bestimmt worden, daß

diese Realitäten nur bei der dritten Tagfahrt unter dem Schätzungswerte pr. 284 fl. 40 kr. dahin gegeben werden würden.

Bezirksgericht Reifnitz den 3. Juni 1843.

B. 1152. (2)

I. P. le Blanc,

academischer Stein- und Metall-Graveur, schneidet und gravirt sowohl in Stein als Metall, vertieft oder erhaben, alle Gattungen Wappen (nach Regeln der Heraldik), Figuren, Devisen, Schriften, Stampilen u. s. w. Indem er sich in diesen Fächern zu geneigten Aufträgen empfiehlt, zeigt er zugleich an, daß in Ign. Al. Edeln v. Kleinmayr's und Leopold Paternossi's Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen Abdrücke von seinen Arbeiten zur Besichtigung aufgestellt sind.

Hat seine Wohnung in der alten Marktstraße, Dolcher'schen Hause, Nr. 159, im 2ten Stock.

Ist zu finden Früz von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 3 bis 7 Uhr.

B. 1142. (2)

Im Hause Nr. 41 in der Grädischavorstadt ist auf Michaeli d. J. im ersten Stocke eine Wohnung von vier geräumigen Zimmern mit Küche, Speisekammer, Holzlege und Keller; ferner ebendasselbst ein großes gewölbtes Magazin zu vermietben, welches letzteres sogleich bezogen werden kann.

Nähere Auskunft hierüber erhält man bei dem Hauseigenthümer.

B. 1131. (3)

Bekanntmachung.

Eine solide Familie wünscht Mädchen-Unterricht im Nähen weißer Wäsche, Stricken und Sticken zu geben, und empfiehlt sich zugleich mit Uebernahme von Stickerien und Nähen der Wäsche gegen billige Bedingungen.

Nähere Auskunft wolle gefälligst in dem Hause Nr. 21 am alten Markte, Stiege rechts, eingeholt werden.